

## **Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf**

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brand-Erbisdorf erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt unter [www.brand-erbisdorf.de/inhalte/brand-erbisdorf/\\_inhalt/stadt/aktuell/amtsblatt/amtsblatt](http://www.brand-erbisdorf.de/inhalte/brand-erbisdorf/_inhalt/stadt/aktuell/amtsblatt/amtsblatt). Als Service erfolgt im Nachgang ein Verweis in einer papiergebundenen Ausgabe mit dem Titel Bergstadtecho.
- (2) Authentisch im Sinne des SächsEGovG ist die elektronische Ausgabe.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben in vollem Wortlaut zu erfolgen. Eine öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einer papiergebundenen Ausgabe mit dem Titel Bergstadtecho.
- (2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese Teile dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Stadthaus, Albertstraße 4, am Anschlag im Gang des zweiten Obergeschosses zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Auf diese Form der Bekanntmachung, auf die Dauer der Auslegung und auf den Ort ist bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hinzuweisen. In der Rechtsverordnung oder Satzung ist der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile zu umschreiben.
- (3) Abs. (2) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadtverwaltung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen in Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung.
- (2a) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf den Verkündungstafeln der Stadt gemäß Abs. (3). Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Verkündungstafeln der Stadtverwaltung befinden sich an folgenden Stellen:
  - Brand-Erbisdorf: Rathaus, Markt 1
  - St. Michaelis: Freiwillige Feuerwehr, Talstraße 87
  - Linda: Buswendeschleife, Dorfstraße
  - Himmelsfürst: Am Frankenschacht
  - Langenau: ehemalige Gemeindeverwaltung, Neue Hauptstraße 120
  - Gränitz: Bushaltestelle, Alte Poststraße
  - Oberreichenbach: Gemeindehaus, Am Dorfbach 24
- (4) Ist durch höhere Gewalt oder andere nicht von der Stadt zu vertretende Umstände eine in Absatz (3) benannte Tafel nicht erreichbar oder ein Aushang an ihr nicht möglich, so gilt die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als durchgeführt, wenn der Aushang mindestens an der Verkündungstafel Brand-Erbisdorf: Rathaus, Markt 1 erfolgt ist.
- (5) Die Aushangfrist für alle ortsüblichen Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben beträgt drei Tage. Die Aushangfrist beginnt am Folgetag des Aushanges.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung bzw. ihre jeweiligen Änderungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 23. April 2002 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 03. April 2023

Martin Antonow  
Oberbürgermeister